

I.4 Jahresrechnung

Im Gegensatz zum Haushaltsplan, der als Vorgabe für die Haushaltswirtschaft ein auf die Zukunft ausgerichtetes Instrument ist, stellt die Jahresrechnung die Dokumentation des Ergebnisses des ausgeführten Haushaltsplanes dar. Es handelt sich somit um die Darstellung des Gewesenen und stellt den Schlusspunkt im Ablauf der Haushaltswirtschaft dar.

Die §§ 37 u. 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG beinhalten die Bestimmungen über die Bestandteile der Jahresrechnung und ihrer Anlagen. Gemäß § 35 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss nach § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und die Haushaltsrechnung gemäß § 37 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel wird über das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungslegungsrecht geregelt.

I.4.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung beinhaltet die Buchführung und Rechnungslegung eines Berichtsjahres. Beide sind die Kernstücke des kameralistischen Rechnungswesens.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob der kassenmäßige Abschluss als Grundlage für die Haushaltsrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG termingerecht erstellt wurde.

Prüffeststellung:

Am 05.01.2009 hat die Abteilungsleiterin der Stadtkasse den kassenmäßigen Abschluss als Grundlage für die Haushaltsrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG termingerecht erstellt.

I.4.2 Kassenmäßiger Abschluss

Gemäß § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG hat der kassenmäßige Abschluss zu enthalten:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste (gesondert für den VwH und den VmH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder).

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

der Abschluss des Sachbuches nachstehende Bestandteile ausweist:

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste,
4. den buchmäßigen Kassenbestand gemäß VV zu § 36 GemHV Bbg
i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG beinhaltet.

Die Prüfung des in der Jahresrechnung auf Seite 4 ausgewiesenen kassenmäßigen Abschlusses des Haushaltsjahres 2008 erfolgte unter Hinzuziehung der Auswertung der Jahresrechnung.

Prüffeststellungen:

Aus dem Jahresabschluss der Kassenbücher ist der nachstehende kassenmäßige Abschluss gemäß § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.7 KommRRefG, für den Haushalt insgesamt und gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder entwickelt worden.

in Höhe von **6.345.557,78 €**
wird festgestellt.

In der nachfolgenden Übersicht wird das Ergebnis
der Prüfung zu den lfd. Nr. 1. - 3. festgestellt:

Verwaltungshaushalt

Ist - Fehlbetrag	854.432,20 €
+ KER	933.636,30 €
- neue HAR	45.288,03 €
- Kassenausgabereste	33.916,07 €

Vermögenshaushalt

Ist - Überschuss	2.600.754,94 €
- KER	462.327,73 €
+ HAR	3.063.082,67 €
- HER	0,00 €

Vorschüsse	-	187.823,35 €
<u>Verwahrgelder</u>	+	4.787.058,39 €

Die im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesenen Beträge wurden im Ergebnis der Prüfung am 25.03. 2009 durch die örtliche Rechnungsprüfung festgestellt und bestätigt.

- zu 4) Der buchmäßige Kassenbestand wurde gemäß VV zu § 36 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG mit dem Wort "buchmäßig" ausgewiesen. Somit wurde klargestellt, dass Gelder der Kasse, die sich bereits auf die neue Rechnung beziehen, beim kassenmäßigen Abschluss keine Berücksichtigung fanden.

Der Kassenschluss erfolgte ordnungsgemäß vor dem Buchungsschluss. Die Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses der Jahresrechnung 2008 auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 05.01.2009 mehrere Jahre ergab keine Beanstandungen.

Die gesonderte Darstellung von Vorschuss und Verwahrgeldern erfolgt unter Textziffer II.7. - II.7.2 des Schlussberichtes zur geprüften Jahresrechnung.

I.4.3 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses

Zur Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses ist den §§ 36 und 37 mit. den VV zu § 37 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu entsprechen.

Art und Umfang der Prüfung:

erstrecken sich darauf, ob:

- 1) Gemäß der §§ 37 Abs. 1 GemHV mit § 36 Nr. 1 bis 3 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG die in der Haushaltsrechnung für die einzelnen HH-Stellen nach der Ordnung des Haushaltsjahres genannten Beträge nachgewiesen werden.
- 2) Gemäß § 37 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.7 KommRRefG in der Haushaltsrechnung festgestellt wurde, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar waren und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen wurden.
- 3 a) Gemäß § 37 Abs. 3 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für den Gesamthaushalt gegenüber gestellt wurden.
b) Ein Überschuss gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG in der abgeschlossenen Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.
- 4) Die Entnahme der allgemeinen Rücklage dem geplanten Wert und den dafür vorgesehenen Maßnahmen entsprach.
- 5) Gemäß der VV § 37 Nr. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG die Anlagen 13 bis 15 als verbindliche Muster für die Erstellung der Haushaltsrechnung Anwendung fanden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die Haushaltsrechnung wurde unter Anwendung der ADV nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufgestellt und enthält die vorgeschriebenen Angaben für jede Haushaltsstelle. Die Haushaltsrechnung und die Feststellung des Ergebnisses entsprechen inhaltlich den Anforderungen der GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und wurden ordnungsgemäß ausgewiesen und festgestellt.
- zu 2) Gemäß § 37 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wurde in der Haushaltsrechnung festgestellt, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar waren und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen wurden.
- zu 3 a) Gesamtabchluss der Haushaltsrechnung:
Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2008 stellt sich auf der Grundlage der Auswertung der Jahresrechnung nach dem Sollprinzip und unter Berücksichtigung der Reste gemäß § 37 Abs. 3 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	- € -	- € -
Soll-Einnahmen	35.843.553,76	12.055.850,97
+ neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00
- Abgang auf KER	73.938,72	1.656.312,09
Einnahmen Gesamt	35.769.615,04	10.399.538,88
Soll-Ausgaben	35.724.327,01	10.355.347,20
+ neue Haushaltsausgabereste	45.288,03	2.415.656,14
- Abgang alter HAR aus Vorjahren	0,00	2.371.464,46
Ausgaben Gesamt	35.769.615,04	10.399.538,88
Soll - Ergebnis		
Soll - Einnahmen Gesamt	35.769.615,04	10.399.538,88
Soll - Ausgaben Gesamt	35.769.615,04	10.399.538,88
Soll - Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00
Ist - Ergebnis		
Ist - Einnahmen	35.793.715,97	16.434.326,61
Ist - Ausgaben	36.648.148,17	13.833.571,67
Ist - Überschuss	0,00	2.600.754,94
Ist - Fehlbetrag	854.432,20	0,00

Darstellung / Fehlbetrag

+ KER	933.636,30	462.327,73
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Neue HAR	45.288,03	2.415.656,14
- HAR a. d. Vorjahr	0,00	647.426,53
- Kassenausgabereste	33.916,07	0,00

Die rechnerische Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt:	1.969.842,79 €
davon Zuführungen:	
- zw. VwH und VmH ,S.53 JR; Anlage (HH-Stelle 91800. 86000)	401.882.051,40 €
- Zuführung zur Sonderrücklage (HH-Stelle 91100.86008)	52.340,25 €
- Überschüsse kostenrechnender Einrichtungen (JR Textz. 5.4.4.1 S. 53/ A 45)	35.451,14 €

Gesamtabschluss	Soll-Einnahmen - € -	Soll-Ausgaben - € -
Verwaltungshaushalt	35.769.615,04	35.769.615,04
Vermögenshaushalt	10.399.538,88	10.399.538,88
Gesamthaushalt	46.169.153,92	46.169.153,92

Darstellung der Gesamthaushalte der Vorjahre mit anteiligem VwH

HH-Jahr	Gesamt-Haushalt	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Anteil VwH am Gesamt-HH
	€	€	€	%
2004	47.478.330,65	34.087.157,36	13.391.173,29	71,80
2005	45.711.642,53	30.762.229,68	14.949.412,85	67,30
2006	46.502.771,24	34.425.944,77	12.076.826,47	74,03
2007	52.938.005,69	33.762.314,30	19.175.691,39	63,78
2008	46.169.153,92	35.769.615,88	10.399.538,88	77,48

zu 3 b) Die Zuführung des Überschusses gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG i. R. d. JR/2008 erfolgte als außerplanmäßige Zuführung an die allgemeinen Rücklage i. H. v. **2.184.910,52 €** zum HH-Ausgleich oder Investitionen für Folgejahre.

Der Forderung gemäß § 19 Abs. 2 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG einen Rücklagenbestand i. H. v. 660.000,00 € zubilden wurde entsprochen.

Die Zuführung des Überschusses der Sonderrücklagen erfolgte i. H. v. **192.020,64 €**

Die Darstellungen in der Jahresrechnung unter Gliederungspunkt 5.4.8. Seite 64 und in der Anlage 58 dass eine Entnahme aus der Sonderrücklage erforderlich wird, konnte durch die Prüfungen belegt werden.

zu 4) Der Betrag der Entnahme der allgemeinen Rücklage wurde zum 31.12.2008 mit **300.788,16 €** ausgewiesen.

zu 5) Die Anlagen 13 bis 14 - Haushaltsrechnung - sowie die Anlage 15 – Feststel - lung des Ergebnisses - entsprechen den verbindlichen Mustern der VV zu § 37 Nr. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs.7 KommRRefG der Jahresrechnung VwH 2008 auf den Seiten 1 von 238 sowie der Jahresrechnung VmH 2008 auf den Seiten 1 von 136 des RW 700.

I.4.4 Kassenbücher

Die kassenmäßigen Vorgänge wurden (analog der Vorjahre) unter Anwendung der ADV im - Jahresabschluss - Version 1.6.1.6 über die Seiten 1 bis 22 mit HKR/IM 7731 der Firma AB-DATA GmbH & Co. KG / EDV-Unternehmensberatung / Friedrichstraße 55 / 42551 Velbert, im Workshop vom 10.11.2003 auf verwertbaren Datenträgern festgehalten. Die für die Rechnungslegung vorzulegenden Sach- und Zeitbücher wurden maschinell ausgedruckt.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckten sich darauf, ob: die Kassenbücher belegen, dass

- 1) Seiten und Buchungen im Zeitbuch fortlaufend nummeriert und nach Anwender abgelegt sind,
- 2) keine Zeilen frei gelassen wurden,
- 3) die Eintragungen nicht durch Radierungen oder Anwendung chemischer Mittel verändert wurden,
- 4) auf den Tagesauszügen der Kreditinstitute die Buchungshinweise erfolgten,
- 5) im automatisierten Verfahren die Eintragungen mit Ordnungsmerkmalen (z. B. fortlaufenden Nummern) versehen sind,
- 6) die Ist-Bestände des abgelaufenen Haushaltsjahres beim Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie bei den Sachbüchern für Verwahrgelder und Vorschüssen richtig in das Zeitbuch und in die Sachbücher des laufenden Jahres übernommen wurden,
- 7) die Eintragungen des Zeitbuches mit den Eintragungen des Sachbuches übereinstimmen,
- 8) die Jahressummen der Soll- und Hebelisten und der Gebührenverzeichnisse mit dem Zeitbuch und dem Sachbuch übereinstimmen,
- 9) offene Zahlungen rechtzeitig gemahnt wurden,
- 10) die Kasse mit Nachdruck an der Einziehung rückständiger Forderungen arbeitet,
- 11) die Mittel der Rücklagen gemäß § 19 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt wurden, sicher, ertragbringend und mit rechtzeitiger Verfügbarkeit i. R. d. Zweckbindung angelegt wurden.

Prüffeststellungen:

zu 1) die Seiten/Buchungen im Zeitbuch sind von 1 bis 107.261 (zum Vorjahr erfolgte eine Erhöhung um 2.155 Buchungen), fortlaufend nummeriert und nach Anwender abgelegt.
Die ordnungsgemäße Ablage aller HKR - Programme zum Jahresabschluss 2008 wurde im Rahmen der Prüfung des Kassenmäßigen Abschlusses durch die Kassenbediensteten belegt (Bestandteil der Prüfung der ADV-Programme unter Textziffer II.12 des SB/JR 2008).

zu 2) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde transparent
bis 7) nachgewiesen,

zu 8) die Jahressummen der Soll- und Hebelisten sowie der Gebührenverzeichnisse stimmen mit dem Zeitbuch sowie dem Sachbuch dem Summenausweis mit dem Jahresrechnungsprogramm RW 700 im Epl. 9 und dem Jahresabschlussprogramm KW 030 überein.

zu 9) offene Zahlungen werden nach Vorlage rechtzeitig über den monatlichen Mahnlauf HKR verfolgt,

die zuständigen Fachämter bearbeiten die Einzelfälle mit den Vorgaben aus ihrer gesetzlichen Zuständigkeit,

zu 10) im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit und der personellen Möglichkeiten arbeitet die Stadtkasse an der Erledigung rückständiger Forderungen.

Im Berichtsjahr 2008 erfolgte eine durchgängige Vollstreckungstätigkeit im Außendienst.

Die Verwaltungsleitung folgt im Berichtsjahr 2008 den vorausgegangenen Empfehlungen der Besetzung einer Vollzeitstelle, so dass in Anbetracht der steigenden Anzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle die Arbeitsorganisation des Bereiches ergebnisorientiert verbessert wurde.

zu 11) Im lfd. HH-Jahr 2008 wurden die Mittel der Rücklagen, als Betriebsmittel der Kasse benötigt (der Einsatz erfolgte gemäß §§ 19-21 GemHV i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG). Im Rahmen des Jahresabschlusses konnten der allgemeinen Rücklage **2.184.910,52 €** zugeführt werden.

Der in der HH-Satzung festgesetzte Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.